



KVNO Praxisinformation

28. FEBRUAR 2023

Fast alle Schutzmaßnahmen enden – Maskenpflicht für Patientinnen und Patienten noch bis 7. April

Das Land Nordrhein-Westfalen wird die zum 28. Februar endende Corona-Schutzverordnung nicht verlängern. Alle mit dieser Verordnung verbundenen Schutzmaßnahmen laufen aus. Ab 1. März gelten dann nur noch wenige Schutzmaßnahmen nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz. Dazu zählt allerdings die Maskenpflicht für Patientinnen, Patienten sowie für Besucherinnen und Besucher in Arzt-, Zahnarzt- und Psychotherapiepraxen sowie für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen – und zwar noch bis zum 7. April 2023. Beschäftigte in Praxen und anderen Gesundheitseinrichtungen müssen keine Maske mehr tragen.

Corona-Testverordnung läuft aus – Abrechnungsfristen beachten

Am heutigen 28. Februar enden alle Ansprüche auf Testungen nach der Corona-Testverordnung (TestV). Damit endet auch die Abrechenbarkeit von Bürgertests, von Tests für asymptomatische Infizierte, Kontaktpersonen und Reiserückkehrern, von Bestätigungstests, präventiven Tests vor ambulanten Operationen oder Aufnahme in medizinischen Einrichtungen. Praxen erhalten keine Sachkostenpauschale mehr für die Testung des eigenen Personals und auch das Ausstellen des Genesenenzertifikats ist ab 1. März nicht mehr abrechenbar.

Die TestV insgesamt hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2024, damit bis Ende Februar erbrachte Leistungen abschließend geprüft, abgerechnet und durch den Bund erstattet werden können.

Der Nachweis von SARS-CoV-2 bei Erkrankung ist dagegen nicht von den Regelungen zur TestV umfasst. Sofern bei klinischer Symptomatik ein Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 erforderlich sein sollte, kann der Arzt die Untersuchung im Rahmen der ärztlichen Behandlung weiterhin veranlassen. Für GKV-Versicherte ist die Vergütung dieser Leistung in der Versicherten-/Grund-/Konsiliar- bzw. Notfall-Pauschale enthalten.

Ab dem 1. März 2023 ist von Arztpraxen für die Beauftragung eines PCR-Tests bei symptomatischen Patientinnen und Patienten das Muster 10 – wie für alle anderen Laboruntersuchungen – zu verwenden. Der Versand des Musters OEGD und des Musters 10c wird eingestellt.

Infektionssprechstunde wird noch bis Mitte 2023 gefördert

Gesonderte Infektionssprechstunden für Patientinnen und Patienten mit klinischem Verdacht auf oder mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion werden in Nordrhein aber weiterhin gefördert – und zwar noch bis zum 30. Juni 2023. Entsprechende Leistungen können über die Symbolnummern 97150 (Infektionssprech-



KVNO Praxisinformation

28. FEBRUAR 2023

stunde Montag bis Freitag) und 97151 (Infektionssprechstunde an einem Samstag) abgerechnet werden. Zusätzlich ist zur Kennzeichnung die Symbolnummer 99240 anzugeben.

Voraussetzung für die Förderung bleibt, dass innerhalb eines Quartals mindestens 20 symptomatische Corona-Patientinnen oder -patienten behandelt werden. Hierbei gilt wie bisher, dass die SNR 99240 an jedem Tag der Behandlung eingetragen werden muss.

Abrechnungsfristen für Leistungen der TestV und ImpfV beachten

Ansprüche nach der Corona-Impfverordnung (ImpfV), also auf Impfungen gegen COVID-19 sowie der damit verbundene Leistungsanspruch von Ärztinnen und Ärzten, bleiben bis 7. April 2023 unverändert bestehen. Für die Abrechnung von Leistungen der ImpfV und der TestV gelten folgende Fristen:

- Leistungen bis zum 31.12.2022 sind spätestens mit der Abrechnung des 1. Quartals 2023 abzurechnen.
- Leistungen ab dem 01.01.2023 sind spätestens mit der Abrechnung des 2. Quartals 2023 abzurechnen.

Im 3. Quartal 2023 kann keine Abrechnung von Vorquartalsfällen mehr erfolgen.

Telefon-AU weiter gültig

Noch bis einschließlich 31. März 2023 können Versicherte, die aufgrund einer leichten Atemwegserkrankung arbeitsunfähig sind, nach telefonischer Anamnese bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Bei fortdauernder Erkrankung ist eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung per Telefon-AU für weitere sieben Kalendertage möglich.

Auch die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) ist weiterhin telefonisch möglich. Für den Versand der Bescheinigungen können Praxen über die Gebührenordnungsposition (GOP) 88122 Portokosten geltend machen.

Vertrieb von Lagevrio wird eingestellt – Neues zu Evusheld und VidPrevtyn Beta

Das zentral beschaffte Zytostatikum Molnupiravir (Handelsname: Lagevrio) zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 ist nicht länger im Verkehr und kann von Arztpraxen nicht mehr bezogen werden. Dies teilt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mit. Hintergrund der Entscheidung ist die versagte Zulassung auf europäischer Ebene. Nach Bewertung der vorliegenden Daten konnte nicht festgestellt werden, dass Lagevrio das Risiko einer Krankenhauseinweisung oder eines Todesfalles infolge einer COVID-19-Erkrankung verringern oder die Krankheitsdauer bzw. die Zeit bis zur Genesung verkürzen kann, so das BfArM. Bisher war das Arzneimittel ohne Zulassung in Verkehr.



KVNO Praxisinformation

28. FEBRUAR 2023

Die weitere Abgabe des Arzneimittels wird eingestellt. Bereits an den Großhandel oder Apotheken ausgelieferte Ware darf nicht mehr abgegeben werden.

Einsatz von Evusheld nur noch im Einzelfall empfohlen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre Empfehlungen für den Einsatz des Antikörper-Präparats Evusheld zur Präexpositionsprophylaxe von COVID-19 deutlich eingeschränkt. Die Kombination der beiden Antikörper Tixagevimab und Cilgavimab soll fortan nur noch nach Einzelfallabwägung für bestimmte Hochrisikogruppen in Betracht gezogen werden, so die STIKO in ihrem aktuellen Epidemiologischen Bulletin. Begründete Einzelfälle können Personen mit einer erwartbaren oder nachgewiesenen starken Einschränkung der Immunantwort auf die COVID-19-Impfung sein, wie z. B. Personen mit angeborenen Immundefekten oder unter starker Immunsuppression nach einer Organtransplantation bzw. während einer Chemotherapie.

Die STIKO schätzt die Wahrscheinlichkeit einer protektiven Wirkung der Präexpositionsprophylaxe mit Evusheld in Anbetracht der derzeit zirkulierenden SARS-CoV-2-Varianten als gering ein. Dennoch erachtet sie aufgrund des hohen Risikos für schwere Verläufe in Einzelfällen die Gabe von Tixagevimab/Cilgavimab als mögliche additive Präventionsmaßnahme.

Keine STIKO-Empfehlung für Auffrischimpfung mit VidPrevtyn Beta

Ebenfalls im aktualisierten Epidemiologischen Bulletin plädiert die STIKO dafür, auf Auffrischimpfungen mit dem Sanofi-Impfstoff VidPrevtyn Beta zu verzichten. Zwar ist das Vakzin in der Europäischen Union seit November 2022 für Auffrischimpfungen von Personen ab 18 Jahren nach erfolgter Grundimmunisierung mit einem mRNA- oder Vektorimpfstoff zugelassen. Nach Bewertung der Daten aus den Zulassungsstudien hat die STIKO aber nun entschieden, die Anwendung von VidPrevtyn Beta für die COVID-19-Auffrischimpfung in Deutschland derzeit nicht zu empfehlen. Sie begründet dies mit einem Mangel an aussagefähigen Daten zur klinischen Wirksamkeit und für eine umfassende Sicherheitsbeurteilung.

Da der Impfstoff VidPrevtyn Beta zugelassen ist, kann er trotz fehlender Empfehlung verwendet werden. Laut STIKO kann ein Einsatz zum Beispiel begründet sein, wenn produktspezifische, medizinische Kontraindikationen gegenüber den anderen verfügbaren COVID-19-Impfstoffen bestehen.



RKI: Epidemiologisches Bulletin 8/2023 (vom 23. Februar 2023) (PDF)



TI-Konnektorenaustausch: Anträge für Kostenerstattung ab sofort möglich

Im Rahmen der Telematikinfrastuktur (TI) verwendete Konnektoren und stationäre Kartenterminals enthalten Sicherheitszertifikate, die nach einer Laufzeit von fünf Jahren ihre Gültigkeit verlieren. Vor Ablauf



KVNO Praxisinformation

28. FEBRUAR 2023

dieser Zertifikate müssen die entsprechenden Komponenten zwingend ausgetauscht werden, damit eine Anbindung an die Telematikinfrastruktur und die Nutzung der TI-Anwendungen weiterhin möglich sind.

Für den Austausch der Komponenten können Praxen ab sofort Erstattungspauschalen beantragen. Die TI-Finanzierungsvereinbarung sieht für den Tausch des Konnektors sowie der Sicherheitsmodulkarte eines stationären Kartenterminals eine Pauschale von 2.300 Euro vor. Werden Sicherheitsmodulkarten für weitere gemäß der TI-Finanzierungsvereinbarung geförderte stationäre Kartenterminals ausgetauscht, können zusätzlich Pauschalen in Höhe von jeweils 100 Euro beantragt werden.

Der Antrag kann digital über das neue Antragsportal <https://www.kvnoportal.de/antraege> gestellt werden.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/